



S a t z u n g des Reiterverein Tangstedt e.V.

Satzung des Pferdesportvereins **REITERVEREIN TANGSTEDT e.V.** (RVT)
(einschl. der Änderungen von 04.1982, 03.1994, 03.1997, 03.2002, 10.2002, 03.2004, 03.2005, 03.2006, 02.2008, 02.2010, 02.2011, 03.2015, 03.2017, 03.2019)

§ 01 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen REITERVEREIN TANGSTEDT e.V. (Kurzform RVT) mit Sitz in Tangstedt bei Hamburg.

Der Reiterverein Tangstedt e.V. ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kiel eingetragen.

Der Reiterverein Tangstedt e.V. ist über den Kreissportverband (KSV) Stormarn e.V. Mitglied des Landessportverbandes (LSV) Schleswig-Holstein e.V. und über den Kreisverband Pferdesport Stormarn e.V. Mitglied im Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. (PSH) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 02 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

01. Der Reiterverein Tangstedt e.V. bezweckt insbesondere:

- die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen durch pferdesportliche Betätigung (Reiten und Fahren), insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege;
- die Ausbildung von Pferdesportlern und Pferden hinsichtlich Ausgleichs-, Breiten- und Leistungssport;
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

02. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Reiterverein Tangstedt e.V. selbstlos, ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

03. Der Reiterverein Tangstedt e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

04. Mittel des Reiterverein Tangstedt e.V. dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Reiterverein Tangstedt e.V. erhalten.

05. Der Reiterverein Tangstedt e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Reiterverein Tangstedt e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigen.

06. Bei Auflösung oder Aufhebung des Reiterverein Tangstedt e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Reiterverein Tangstedt e.V. nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (s.a. § 13).

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

01. Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand (Bereich Finanzen) des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschliessend; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

02. Personen, die den Reiterverein Tangstedt e.V. uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemässen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand als passive, fördernde Mitglieder aufgenommen werden.



03. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 04 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

01. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht „unreiterlich“ zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
02. Auf Turnieren (LP und WB) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschliesslich ihrer Rechtsordnung. Verstösse gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln und Regelwerke können mit Verwarnung, Geldbussen und/oder Sperren geahndet werden.
Ausserdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
03. Verstösse gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmassnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich ausserhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
02. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr), wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres per Brief oder E-Mail an den Vorstand Finanzen schriftlich kündigt.
03. Ein Mitglied kann aus dem Reiterverein Tangstedt e.V. ausgeschlossen werden, wenn es
- a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemässe Beschlüsse verstösst, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen den § 04 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstösst;
- Die Mitgliedschaft kann durch den durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand des Vereins mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs beendet werden.
Die Kündigung ist zu begründen.
Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen in diesem Fall die mitgliedschaftlichen Rechte.
04. Ein Mitglied kann aus dem Reiterverein Tangstedt e.V. ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwei Monaten nicht nachkommt.

§ 06 Geschäftsjahr und Beiträge

01. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
02. Jahres-Beiträge, Aufnahmegebühren (s. a. RVT Mitglieder-Jahresbeiträge) und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von maximal bis zu einem Jahresbeitrag je Mitglied festgesetzt werden, die zu den in § 02 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus den regelmässigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
03. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres ausschließlich per Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
Diese Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.
04. Die aus der Vereinsmitgliedschaft folgende Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge ist eine schuldrechtliche Pflicht, für die die allgemeinen Vorschriften des BGB gelten.
Wenn ein Mitglied diese nicht pünktlich, d. h. zum Fälligkeitszeitpunkt leistet, kommt es in Verzug (§ 286 BGB).



05. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand bestimmt.
06. Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 07 Organe

Die Organe des Reitverein Tangstedt e.V. sind

- die Mitgliederversammlung und
- der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.

§ 08 Mitgliederversammlung

01. In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
02. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagungsordnungspunkte, Datum, Uhrzeit und des Versammlungsortes einberufen.
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
03. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
04. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand einzureichen.
Später gestellte Anträge zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.
05. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
Einfache Mehrheit bedeutet, dass eine Abstimmung beschlossen ist, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt (50% + 1 Stimme).
06. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmszettel.
Gewählt werden können nur Mitglieder des Reitverein Tangstedt e.V.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.
Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das zu ziehende Los.
07. Die Wahl von Vorstandspositionen darf zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niemals ein Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines übergeordneten Vereins oder Verbandes oder ein Besitzer, Betreiber bzw. Pächter einer Pferdesportanlage oder Stallbetriebes sowie Angehörige sein, ebenso wie ein verwandtschaftliches Verhältnis im durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand ausgeschlossen ist.
08. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, aktive Vereinsmitglied des Reitverein Tangstedt e.V., das am Tag der Mitgliederversammlung sein 16. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme.
D. h. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie passive, fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
09. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Ergebnis sowie die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss.
Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.



§ 09 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen angehören.
Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Reitverein Tangstedt e.V., einschliesslich etwaiger Sonderkassen/Barkassen.
Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschliesslich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand zu unterrichten,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes,
- die Beiträge und Aufnahmegebühren,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Reitverein Tangstedt e.V. und
- vorliegende Anträge
 - Anträge zur Tagesordnung
 - Bestätigung des Jugend-Vertreters (s. a. aktuelle RVT Jugendordnung)
 - Abgelehnte Mitgliederanträge
 - Mitgliedsausschluss mit schriftlich begründeter Beschwerde des Mitgliedes

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Reitverein Tangstedt e.V. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Wahlen nicht berücksichtigt.

§ 10 Vorstand

01. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand führt und leitet den Reitverein Tangstedt e.V. und ist zuständig für die Geschäftsführung.

02. Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Organisation,
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Finanzen,
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Sport und Geräte KPA
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Sport und Geräte KPB und
- eine Vorstandsfunktion zuständig für den Bereich Jugend

Die interne Aufgabenverteilung legt der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

Der erweiterte Vorstand (Beisitzer) wird durch den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand nach interner Abstimmung für jeweils max. zwei Jahre ab Mitgliederversammlung festgelegt.

- Erweiterte Vorstandsfunktionen (Beisitzer)
- Erweiterte Vorstandsfunktion (Beisitzer) zuständig für den Bereich Pferdesportanlage KPA
- Erweiterte Vorstandsfunktion (Beisitzer) zuständig für den Bereich Pferdesportanlage KPB

03. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

04. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand (ohne den erweiterten Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

05. Die Übernahme eines Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich.



06. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
07. Die Jugendversammlung des Reitverein Tangstedt e.V. schlägt den von ihr gewählten Vorsitzenden der Jugendleitung der Mitgliederversammlung als Kandidaten für den Vorstandsbereich Jugend vor (s. a. aktuelle RVT Jugendordnung).
Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
08. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
09. Wenn der Inhaber einer durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsfunktion wegfällt (ausgenommen der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende) ist es dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung überlassen, diese freigewordene Funktion von einem von ihm/ihr bestimmten anderen Vorstandsmitglied übernehmen zu lassen.
Die Dauer der so erfolgten Amtsübernahme endet mit dem Ende der Amtszeit des übernehmenden Vorstandsmitgliedes.
Die Anzahl der so erfolgten Übernahmen ist auf max. zwei begrenzt, sodass der durch die Mitgliederversammlung gewählte Gesamt-Vorstand immer aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern besteht.
10. Abstimmungen im durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand erfolgen mit einer Stimme je anwesendem Vorstandsmitglied und nicht je Vorstandsfunktion.
11. Es können an Vorstandsmitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen für den ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb gezahlt werden.
Ausgenommen ist jedoch die Tätigkeit als Sportler.
Unter dem so genannten Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandsmitglieder werden pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für den Zeitaufwand bei nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportorganisationen verstanden.
12. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand hat geeignete Massnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controlling-System einzurichten, damit den Fortbestand des Reitverein Tangstedt e.V. gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und unverzüglich geeignete Massnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.

§ 11 Aufgaben des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Reitverein Tangstedt e.V. gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Haftung

01. Der Reitverein Tangstedt e.V. ist gegen Unfall und in der Haftpflicht über den Landessportverband kollektiv versichert.
Unter diese Haftung fallen auch Tagungen, Veranstaltungen aller Art, Übungen und Lehrstunden.
02. Die Haftung aller Organmitglieder des Reitverein Tangstedt e.V., der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Reitverein Tangstedt e.V. beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
03. Werden diese Personen von Dritten im Aussenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Reitverein Tangstedt e.V. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§ 13 Auflösung

01. Die Auflösung des Reiterverein Tangstedt e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
02. Im Falle der Auflösung des Reiterverein Tangstedt e.V. fällt das Vermögen des Reiterverein Tangstedt e.V. nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen ausschliesslich zur Förderung des Pferdesports verwendet werden darf.

§ 14 Datenschutz

01. Zum 25.05.2018 trat ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab diesem Datum gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins wurden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Hinweise auf personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein überarbeitet.
02. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
03. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
04. Da im Reiterverein Tangstedt e.V. keine 10 Personen, egal ob ehrenamtliche Mitarbeiter oder Arbeitnehmer, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein somit keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).
Somit entfällt für den geschäftsführenden Vorstand die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.
Allerdings, da im Verein kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, ist der „Vereinsvorstand nach BGB §26“ in der Verantwortung und hat die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.

Hinweise: *Der Begriff „Pferd“ impliziert selbstverständlich grundsätzlich **auch** Ponys.
Der Begriff „Pferdesportler“ umfasst alle weiblichen **und** männlichen Reiter und Fahrer.*

Tangstedt, 05.03.2019

=====

Ende der Satzung des Reiterverein Tangstedt e.V.

=====

Ralf Hering

Vorstandsvorsitzender

Marion Heitmann

stellv. Vorstandsvorsitzende